

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Timpano Telekommunikationsdienste GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 9531, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Frau Anne Schmitz-Wenzel und Herrn Sven Herring,

nachfolgend Timpano

und

der Vivento Technical Services GmbH, , Karl-Finkelnburgstr. 50, 53173 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13914, vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herrn Werner Schrimpf und Herrn Otto Neuhoff,

nachfolgend VTS

wird,

nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die VTS ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Timpano abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

- (2) Die VTS kann mit Zustimmung der Timpano Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Timpano ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

- (2) § 302 Abs. 3 und 4 AktG finden entsprechende Anwendung. Die VTS kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Timpano zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der VTS wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2005.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen der VTS und der Timpano. Diese Zustimmungen wurden mit Datum 23. August 2005 erteilt.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren bis zum Ablauf des 31.12.2009 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der VTS durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 23. August 2005

Timpano Telekommunikationsdienste GmbH

Anne Schmitz-Wenzel

Sven Herring

Geschäftsführung

Bonn, den 23. August 2005

Vivento Technical Services GmbH

Werner Schrimpf

Otto Neuhoff

Geschäftsführung